



**AHK**

Delegation der Deutschen  
Wirtschaft in der Ukraine  
Делегація німецької  
економіки в Україні

# Rechtliche Rahmenbedingungen und Investitionsschutz in der Ukraine

Erstellt vom Arbeitskreis Recht bei der  
Delegation der Deutschen Wirtschaft  
in der Ukraine



# Rechtliche Rahmenbedingungen und Investitionsschutz in der Ukraine

eine Publikation der  
Delegation der Deutschen Wirtschaft in der Ukraine  
erstellt vom Arbeitskreis Recht

Oktober 2015

Haftungsausschluss: Jeder Artikel gibt ausschließlich die Meinung des jeweiligen Autors wieder. Eine Haftung für die Richtigkeit der Angaben kann von der Delegation der Deutschen Wirtschaft nicht übernommen werden.

Bei Vervielfältigung oder auszugsweisen Veröffentlichungen bitte immer die Quelle sowie den jeweiligen Autor angeben.

Delegation der Deutschen Wirtschaft in der Ukraine, wul. Puschkinska 34, 01004 Kiew  
Делегація німецької економіки в Україні, вул. Пушкінська 34, 01004 Київ

Tel. +38 (044) 234 59 98, 481 33 99 | Fax +38 (044) 235 42 34, 234 59 77  
E-mail: [info@ukraine.ahk.de](mailto:info@ukraine.ahk.de) | <http://www.ukraine.ahk.de>

# Gliederung

<b>Vorwort</b> .....	5
Dr. Julian Ries, Gide Loyrette Nouel, Vorsitzender des Arbeitskreises Recht bei der Delegation der Deutschen Wirtschaft in der Ukraine.....	5
<b>Investitionsschutz nach deutsch-ukrainischem Investitionsschutzvertrag</b> .....	6
Alexander Weigelt, NOBLES.....	6
<b>Nationaler Investitionsschutz der Ukraine</b> .....	11
Klaus Kessler, Rödl & Partner.....	11
<b>Anerkennung und Vollstreckung von deutschen Urteilen in der Ukraine</b> .....	14
Andriy Navrotskyi, Dmitriy Sykaluk, DLF attorneys-at-law.....	14
<b>Investitionsschutzklagen vor internationalen Schiedsgerichten außerhalb der Ukraine</b>	17
Dr. Julian Ries, Gide Loyrette Nouel.....	17
<b>Vertraglicher Investitionsschutz</b> .....	20
Mag. Johannes Trenkwalder, Oleksandra Kondratenko, CMS Reich-Rohrwig Hainz .....	20
<b>Rechtssichere Strukturierung von ausländischen Investitionen in der Ukraine</b> .....	23
Artem Barinov, Schneider Group .....	23
<b>Absicherung von Aufenthaltsstatus und Arbeitserlaubnis für Ausländer sowie deren Familienangehörige in der Ukraine</b> .....	27
Olena Stakhurska, Taylor Wessing.....	27
<b>Die Wahl der richtigen Rechtsform – Grundlage für die rechtliche Absicherung von Investitionen in der Ukraine</b> .....	30
Alesya Pavlynska, Arzinger .....	30

# Vorwort



Dr. Julian Ries,  
Vorsitzender des Arbeitskreises Recht

Das Interesse ausländischer Investoren an der Ukraine ist infolge der Russland-Ukraine-Krise zurückgegangen, wenngleich nicht versiegt. Viele ausländische Investoren sind in der Ukraine investiert und nur die wenigsten haben die jüngste Krise zum Anlass genommen, ihr Engagement grundsätzlich zu überdenken und sich aus der Ukraine zurückzuziehen. Während sich die militärische Zuspitzung des Konfliktes abzuschwächen scheint, treten institutionelle Herausforderungen in der Ukraine stärker hervor. Dies betrifft vor allem den Kampf um Rechtsstaatlichkeit, um faire und gerechte Entscheidungen in der Verwaltung und dem Justizwesen.

Der Arbeitskreis Recht bei der Delegation der deutschen Wirtschaft in der Ukraine verfolgt die Entwicklungen in diesem Bereich sehr intensiv und versucht, durch Austausch mit Parlamentariern und der Mitarbeit an Gesetzesentwürfen aktiv zu besseren gesetzlichen Rahmenbedingungen beizutragen.

Mit dieser Broschüre möchten wir einen Überblick über wichtige investitionsschutzrechtliche Aspekte in der Ukraine geben. Die Beiträge können dabei nur eine erste Anregung geben; jeder der Autoren ist gerne bereit, weitere Aspekte und Einzelheiten im persönlichen Gespräch zu beleuchten.

# Investitionsschutz nach dem deutsch-ukrainischen Investitionsschutzvertrag



Alexander Weigelt,  
NOBLES

Der deutsch-ukrainische Investitionsschutzvertrag (Vertrag vom 15. Februar 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen) ist eine völkerrechtliche Vereinbarung, die zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine getroffen wurde. Ziel des Investitionsschutzvertrages ist es, Auslandsprojekten (Investitionen) von Deutschen in der Ukraine (und auch von Ukrainern in Deutschland) Schutz vor staatlichen Eingriffen und rechtswidriger staatlicher Einflussnahme zu bieten.

## **Nur rechtmäßige Investitionen geschützt**

Der Investitionsschutzvertrag verwendet nicht den Begriff der „Investition“, sondern den der geschützten „Kapitalanlage“. Geschützt sind gemäß Art. 2 allerdings nur solche Kapitalanlagen, die im Investitionsland rechtmäßig vorgenommen wurden. Werden z.B. kartellrechtswidrige Absprachen getroffen oder sonstige Gründungsvorschriften der Ukraine durch gesetzeswidrige Absprachen verletzt, verliert die Kapitalanlage ihren Schutz.

## **Vermögenswerte jeder Art geschützt**

Unter „Kapitalanlage“ versteht der Investitionsschutzvertrag (Art. 1 InvestschutzV) Vermögenswerte jeder Art, insbesondere (nicht abschließende Aufzählung) Eigentum an beweglichem und unbeweglichem Vermögen, Beteiligungen an Gesellschaften, gewerbliche und geistige Eigentumsrechte (z.B. Marken, Patente, Urheberrechte) und Rechte zur Nutzung natürlicher Ressourcen. Geschützt sind auch Erträge von Kapitalanlagen wie Dividenden, Zinsen und andere Erträge. Die im ukrainischen Auslandsinvestitionsgesetz Nr. 93/96-BP vom 19. März 1996 enthaltene Aufzählung von Investitionen entspricht weitgehend dem Begriff der Kapitalanlage aus dem Investitionsschutzvertrag.

## **Nur dauerhafte Investitionen geschützt**

Geschützt werden nur solche Investitionen, die dauerhaft in der Ukraine getätigt werden. Investitionen, die auf einem einmaligen Kauf- oder Liefervorgang beruhen, sind nicht durch den Investitionsschutzvertrag geschützt. Dies war bereits Gegenstand zahlreicher schiedsgerichtlicher Entscheidungen.

## **Auch alte Kapitalanlagen geschützt**

Obwohl der Investitionsschutzvertrag erst am 29.6.1996 in Kraft getreten ist (BGBl. 1996, II, S. 75) genießen auch solche Investitionen Schutz, die bereits vor dem Inkrafttreten des Investitionsschutzvertrages getätigt wurden (Art. 9). Nicht geschützt sind Ausgaben für Investitionsanbahnung (Pre-Investment), sondern lediglich die getätigte Investition selbst. Indessen bietet der Investitionsschutzvertrag keinen absoluten Schutz vor Veränderung. Der ukrainische Staat ist demgemäß durch den Investitionsschutzvertrag nicht gehindert, das regulatorische Umfeld einer Investition zu verändern. Allerdings muss der ukrainische Staat nach dem ukrainischen Auslandsinvestitionsgesetz, sofern der ausländische Investor dies verlangt, bei Änderung der Gesetzeslage die ursprünglichen Garantien für die Investition für 10 Jahren erhalten (Art. 8 Auslandsinvestitionsgesetz).

## **Sowohl natürliche Personen als auch Gesellschaften geschützt**

Der deutsch-ukrainische Investitionsschutzvertrag erstreckt den persönlichen Anwendungsbereich auf den Schutz deutscher Staatsangehöriger und deutscher Gesellschaften, wobei letztere sowohl juristische Personen (z.B. GmbH) als auch sonstige Vereinigungen (z.B. Kommanditgesellschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts) umfassen. Mit Bezug auf Investitionen in der Ukraine sind dies sog. Subjekte einer Wirtschaftstätigkeit mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz in der Ukraine haben und von deutschen Anteilseignern gehalten werden, unabhängig davon, ob die Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht (Art. 1 Abs. 4 (b) InvestschutzV).

## **Schutz vor typischen staatlichen Auslandsrisiken**

Materiell-rechtlich wird der Schutz vielfach nur generalklauselartig beschrieben. Deshalb ist es wichtig, die Entscheidungspraxis der befassten Schiedsgerichte zu kennen bzw. bereits von vornherein für einen ergänzenden vertraglichen Rechtsschutz zu sorgen. Insoweit sind auch weitergehende individuelle Investitionsverträge auf staatlicher und kommunaler Ebene möglich.

### **a) Schutzpflicht**

Art. 4 Abs. 1 des Investitionsschutzvertrags gebietet den vollen Schutz von Kapitalanlagen. Das bedeutet allerdings nicht, dass der Staat schlechthin für alle Handlungen haftet, die auf

seinem Gebiet stattfinden. Er haftet vielmehr nur für solche Handlungen, die ihm als Staat zugerechnet werden können. Für Handlungen von Aufständischen und Vorkommnisse in aus ukrainischer Sicht okkupierten bzw. nicht kontrollierten Gebieten kann eine Haftung des ukrainischen Staats deshalb ausgeschlossen sein. Jedoch kann unter bestimmten Umständen eine völkerrechtliche Handlungspflicht des Staates zum Schutze von Investoren bestehen.

## **b) Gerechtigkeitsgebot**

Art. 2 Abs. 1 InvestschutzV enthält eine an den Staat gerichtete Verpflichtung, gerecht und im juristischen Sinne billig zu handeln. Was dies im Einzelnen bedeutet, muss von Schiedsgerichten im Streitfall geklärt werden. Nicht ausreichend ist die bloße Verletzung von Rechtsvorschriften. Vielmehr verlangen die befassen Schiedsgerichte, dass ein Verhalten mit Schädigungsabsicht vorliegt und erhebliche schädliche staatliche Willkür nachweisbar ist.

## **c) Diskriminierungsverbot, Meistbegünstigung und Inländerbehandlung**

Kernpunkt des Schutzes ist weiterhin das allgemeine Diskriminierungsverbot (Art. 2 Abs. 3). Es überschneidet sich mit dem Meistbegünstigungsgebot und der Inländerbehandlung. Diese Klauseln sind in Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 InvestschutzV enthalten. Diese Regelungen sollen letztlich die Gleichbehandlung von deutschen Investoren mit anderen ausländischen bzw. inländischen Investoren sicherstellen.

Das Meistbegünstigungsgebot besagt, dass der ukrainische Staat dem deutschen Investor im Kern dieselben Begünstigungen zukommen lassen muss, wie er sie einem anderen ausländischen Investor gewährt. Das Meistbegünstigungsgebot führt insoweit zu einer Dynamisierung des Schutzniveaus: Führt die Ukraine im Verhältnis zu einem Drittstaat günstigere Schutzregeln ein, erhöht sich das Schutzniveau für deutsche Investoren über das Meistbegünstigungsgebot entsprechend.

Bei der Inländerbehandlung geht es hingegen um die Gleichstellung deutscher und ukrainischer Investoren. So darf die Ukraine beispielsweise nicht durch eine diskriminierende Umverteilung von Energieressourcen nationale Unternehmen willkürlich bevorzugen (Ziffer 3 des Protokolls zum InvestschutzV). Der Grundsatz der Inländergleichbehandlung ist auch in Art. 7 (1) des ukrainischen Auslandsinvestitionsgesetzes enthalten.

Art. 3 Abs. 3 und Abs. 4 InvestschutzV sehen hingegen Ausnahmen – und somit zulässige Diskriminierungen – vor. So können sich für andere ausländische oder ukrainische Investoren durchaus gegenüber deutschen Investoren Besserstellungen ergeben, sofern diese aufgrund bestimmter völkerrechtlicher Verträge (z.B. Freihandelsabkommen, Mitgliedschaft in Zoll- und Wirtschaftsunion) oder steuerlich durch Doppelbesteuerungsabkommen entstehen. Zulässig ist nach schiedsgerichtlicher Praxis auch eine Diskriminierung, wenn es hierfür eine sachliche Rechtfertigung gibt. Gemäß Ziffer 2 des Zusatzprotokolls zum Investitionsschutzvertrag kann jede Partei auf Grundlage des Prinzips der Meistbegünstigung besondere Regelungen für



die Erteilung der Zulassungen von Kapitalanlagen in durch Gesetzgebung bestimmten Wirtschaftsbereichen festlegen. In der Ukraine bestehen solche Besonderheiten beispielsweise im Mediensektor (Rundfunk, Fernsehen, Printmedien) und hinsichtlich der bekannten Einschränkungen beim Erwerb von Eigentum an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken.

### **e) Schutz vor staatlichen (entschädigungslosen) Enteignungen**

Der Investitionsschutzvertrag verbietet nicht per se Enteignungen. Indessen dürfen deutsche Kapitalanlagen in der Ukraine nur zum Wohl der Allgemeinheit und auch nur gegen Entschädigung enteignet oder verstaatlicht werden. Dabei müssen die Rechtmäßigkeit der Enteignung sowie die Höhe der Entschädigung gerichtlich überprüfbar sein. Fälle echter Enteignung, also zwangsweiser Überführung von Privateigentum in Staatshand, kommen in der ukrainischen Rechtspraxis kaum vor. Allerdings haben ausländische Investoren in der Vergangenheit häufig Fälle faktischer Enteignung gerügt, der sie durch Nutzungsuntersagungen oder Verwaltungsstrafen im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit ausgesetzt waren.

### **f) Freier Zahlungstransfer**

Gemäß Art. 5 InvestschutzV hat der ukrainische Staat zu gewährleisten, dass deutsche Investoren Zahlungen im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage frei transferieren (also ins Ausland überführen) können. Dies gilt z.B. für Gewinne, Dividenden, Rückzahlungen von Darlehen, den Erlös aus Liquidationen und auch für erhaltene Entschädigungen.

Diese Investitionsschutzgarantie hat seit Mitte 2014 erhebliche Brisanz gewonnen, nachdem die ukrainische Regierung und die ukrainische Nationalbank einschneidende regulatorische Maßnahmen im Bankensektor und auf dem Devisenmarkt erlassen haben. Rechtlich umstritten ist insbesondere ein weitgehendes Transferverbot ins Ausland für Dividenden, Erlöse aus Veräußerung von Geschäftsanteilen und Auszahlungen beim Austritt aus der Gesellschaft. Das zunächst im Sommer 2014 befristet verhängte Verbot wurde seither mehrfach um jeweils 3 Monate verlängert und stellt ein erhebliches Hindernis für ausländische Neuinvestitionen dar. Nach vielfacher Ansicht verstoßen die getroffenen Maßnahmen sowohl gegen die Vorschriften des Art. 5 InvestschutzV, als auch gegen Vorschriften des ukrainischen Auslandsinvestitionsgesetzes. Gerichtliche oder schiedsgerichtliche Entscheidungen liegen zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Artikels noch nicht vor, dürften aber bald für Klärung sorgen.

### **Streitbeilegung**

Investoren können ihre auf dem deutsch-ukrainischen Investitionsschutzvertrag basierenden Rechte gemäß Art. 11 InvestschutzV vor Schiedsgerichten geltend machen. Die Ukraine ist insoweit (seit 2000) der Konvention zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (ICSID-Konvention oder auch Washington-Konvention) beigetreten. ICSID steht für „International Centre for Settlement of Investment Disputes“ und ist eine der Weltbank angegliederte Institution zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten,

über die im Zusammenhang mit Freihandelsabkommen in den Medien häufig berichtet wird. Nach Art. 54 ICSID-Konvention sind sowohl die Ukraine als auch Deutschland verpflichtet, schiedsgerichtliche Entscheidungen zu vollstrecken. Es wurden bislang 10 Investitionsschutzverfahren gegen die Ukraine abgeschlossen, mehrere weitere sind anhängig (Stand Juli 2015).

In zwei dieser Schiedsverfahren war der deutsch-ukrainische Investitionsschutzvertrag Rechtsgrundlage für die Streitigkeit:

1) GEA Group Aktiengesellschaft gegen Ukraine, Urteil vom 31. März 2011. Das Schiedsgericht hat keine Verletzung durch die Ukraine festgestellt.

2) Immaris Perestroika Sailing Maritime Services GmbH etc. gegen Ukraine, Urteil vom 1. März 2012. Hier hat das Schiedsgericht festgestellt, dass eine Enteignung bzw. enteignungs-gleiche Maßnahme ohne Entschädigung (Art. 4 Abs. (2) InvestschutzV) vorlag und dass die Ukraine gegen Art. 2 Abs. (1) (faire und gleiche Behandlung) und Art. 2 Abs. (3) (Willkürverbot) verstoßen hat. Die Ukraine wurde zur Leistung von Schadensersatz verurteilt.

# Nationaler Investitionsschutz in der Ukraine



Klaus Kessler,  
Rödl & Partner

Die Ukraine befindet sich im Umbruch. Die Lage im Osten sowie die unstabile politische, wirtschaftliche und finanzielle Situation stellen momentan das größte Investitionsrisiko dar. Dennoch: die fundamentalen Investitionsvoraussetzungen der Ukraine bleiben gut. Das Land hat 45 Millionen Einwohner, gut ausgebildete und günstige Arbeitskräfte, eine funktionierende Infrastruktur, vielfältige Bodenschätze und zahlreiche weitere Vorteile, sodass viele ausländische Unternehmen weiterhin auf ihr langfristiges Engagement setzten und trotz der aktuell schwierigen Bedingungen über eine Neuinvestition nachdenken.

Die ukrainische Regierung bemüht sich nach wie vor die ausländischen Investitionen ins Land zu holen und diese zu fördern.

Grundlage für die Tätigkeit ausländischer Unternehmen in der Ukraine ist das Gesetz „über Auslandsinvestitionen“ (AuslInvG, Gesetz Nr. 94/96-BP vom 19. März 1996 mit weiteren Änderungen). Darin wurden die wesentlichen Prinzipien (Garantien) für den Schutz ausländischer Investitionen festgelegt. Zu den wichtigsten Garantien gehören:

1. Staatliche Garantien im Falle einer Gesetzesänderung
2. Schutz ausländischer Investitionen vor Zwangsenteignungen und staatlicher Willkür
3. Schutz ausländischer Investoren vor Verlusten, die durch die Tätigkeit der Staatsorgane verursacht worden sind
4. Garantien im Falle der Beendigung der Investitionstätigkeit in der Ukraine
5. Garantien für die Zurückführung von Unternehmensgewinnen, Erträgen und der Rückführung sonstiger Finanzmittel aus der Ukraine

Zu beachten ist, dass ausländische Investitionen in der Ukraine nur dann einen Investitionsschutz genießen, wenn sie dem ukrainischen Recht nicht widersprechen und in Übereinstimmung mit dem jeweils geltenden Anmeldeverfahren registriert wurden. Wird das Anmeldeverfahren nicht eingehalten, kann die ausländische Investition nicht als „ausländische“ anerkannt werden und erhält somit keinen Rechtsschutz durch das AuslInvG.

## **1. Staatliche Garantien im Falle einer Gesetzesänderung**

Die ukrainische Gesetzgebung unterlag insbesondere in den letzten Jahren und Monaten ständigen Änderungen. Ausländische Investoren müssen sich jedoch auf die Rechtslage verlassen können, die zum Zeitpunkt des Investitionsbeginns besteht. Das AuslInvG bestimmt daher in Art. 8, dass im Falle einer Änderungen der Sondervorschriften für „ausländische Investitionen“, Investoren einen 10-jährigen Schutz vor diesen Gesetzesänderungen genießen. D.h. nach Aufforderung des Investors können sie weiter nach dem geltenden Recht behandelt werden, das zum Zeitpunkt des Beginns der Investition galt.

Ausnahmen sind für Änderungen der Gesetzgebung zugelassen, die die Verteidigungs-, Nationalsicherheits-, Umweltfragen sowie die Fragen der öffentlichen Ordnung betreffen.

## **2. Schutz ausländischer Investitionen vor Zwangseignungen und staatlicher Willkür**

Ausländische Investitionen in der Ukraine dürfen nicht verstaatlicht werden (Art. 9 AuslInvG). Eine Enteignung des ausländischen Investors ist nur bei außergewöhnlichen Rettungsmaßnahmen und höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Epidemie, etc.) möglich. Die Entscheidung über die Durchführung der Enteignung ausländischer Investoren dürfen nur die Organe treffen, die durch die ukrainische Regierung (Ministerkabinett) dazu bevollmächtigt wurden.

Ausländische Investoren können sich gegen die Enteignungen wehren und in Übereinstimmung mit Art. 26 AuslInvG gerichtlichen Schutz in Anspruch nehmen.

## **3. Schutz ausländischer Investoren vor Verlusten, die durch die Tätigkeit der Staatsorgane verursacht worden sind**

Ausländische Investoren sind berechtigt, Entschädigungen für Verluste (inkl. entgangener Gewinne und Moralschäden) zu verlangen, die durch Handlung oder Unterlassung der Staatsorgane der Ukraine oder ihren bevollmächtigten Personen eingetreten sind. Darunter fallen prinzipiell auch Schäden, die durch die Nicht- oder Schlechterfüllung der Pflichten ukrainischer Staatsbehörden oder ihrer bevollmächtigter Personen, eingetreten sind.

Die Höhe der Entschädigung muss den aktuellen Marktpreisen entsprechen und soll durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestimmt und geprüft werden. Sie wird zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadens in der Währung der Investition festgelegt. Weiterhin bestimmt das Gesetz, dass die dem Auslandsinvestor zustehende Entschädigung „schnell, adäquat und effektiv“ erfolgen soll (Art. 10 3 Absatz des AuslInvG). Dem ausländischen Investor stehen zusätzlich ab dem Zeitpunkt der Entstehung des Entschädigungsanspruches bis zur Auszahlung der Entschädigung Zinsen zu. Sie werden auf Grundlage der jeweiligen LIBOR Rate berechnet.

#### **4. Garantien im Falle der Beendigung der Investitionstätigkeit in der Ukraine**

Das Gesetz garantiert den ausländischen Investoren (Art. 11 des AuslInvG) bei Beendigung der Investitionstätigkeit die Rückzahlung seiner getätigten Zahlungen. Es handelt sich vor allem um die Rückzahlungen des Stammkapitals (mit der Berücksichtigung der Gewinne oder Verluste). Zudem garantiert das Gesetz die Rückzahlung in der ursprünglichen Investitionswährung. Hier müssen jedoch die Vorschriften über die Beendigung der Gesellschaft und die Devisenbeschränkungen der Nationalbank der Ukraine (NBU) beachtet werden.

#### **5. Garantien für die Zurückführung von Unternehmensgewinnen, Erträgen und der Rückführung sonstiger Finanzmittel aus der Ukraine**

Art. 12 des AuslInvG garantiert ausländischen Investoren, dass alle während der Investitionstätigkeit in der Ukraine erzielte Gewinne und Erträge ungehindert an das Mutterunternehmen überwiesen werden.

Das Verfahren bei der Überweisung der Gewinne und Erträge ins Ausland wird durch die NBU bestimmt. Zu beachten ist, dass infolge der hohen Kursschwankungen und des massiven Devisenabflusses ins Ausland die NBU Devisenbeschränkungen eingeführt hat, um die Situation auf dem Devisenmarkt in der Ukraine zu stabilisieren. Es bleibt zu hoffen, dass sich die Lage auf dem ukrainischen Devisenmarkt wieder stabilisiert und die Durchführung aller Operationen in der Fremdwährung ohne Beschränkungen wieder möglich wird. Mit Blick auf die Maßnahmen des Internationalen Währungsfonds (IMF), jüngsten Vereinbarung mit privaten Schuldnern und der Tatsache, dass seit drei Jahren die Industrieproduktion erst in den letzten zwei Monaten wieder positive Raten zeigte, wird die NBU voraussichtlich im April 2016 wenn nicht schon früher, ihre restriktive Politik beenden.

Fazit: Ausländische Investitionen sind in der Ukraine generell recht gut geschützt. Durch die derzeitigen Maßnahmen der Korruptionsbekämpfung, Reformen im Rechtssystem und in der Verwaltungsorganisation werden bessere Bedingungen für ausländische Investoren geschaffen und das Investitionsklima wird sich weiter verbessern. Willkür wird weiter zurückgehen und die neue Regierung hat sich als Team etabliert, das die Probleme der Investoren wirklich ernst nimmt. Wir sind zuversichtlich, dass sich die Ukraine zu einem interessanten Standort für Auslandsinvestitionen entwickeln wird.

# Anerkennung und Vollstreckung von deutschen Urteilen in der Ukraine



Andriy Navrotskyi,  
Dmitriy Sykaluk,  
DLF attorneys-at-law

Nach den Regeln des allgemeinen Völkerrechts, insbesondere dem Prinzip der territorialen Integrität, ist grundsätzlich kein Staat verpflichtet, die Entscheidungen von Gerichten anderer Staaten auf seinem Territorium zu beachten oder sogar zu vollstrecken. Eine völkerrechtliche Pflicht zur Anerkennung und Vollstreckung des Urteils eines ausländischen Gerichts entsteht nur dann, wenn sich ein Staat dazu durch einen entsprechenden völkerrechtlichen Vertrag verpflichtet hat.

Die Ukraine hat eine Reihe von internationalen Abkommen bzw. bilateralen völkerrechtlichen Verträgen ratifiziert, die das spezielle und in meisten Fällen vereinfachte Anerkennungs- sowie Vollstreckungsverfahren vorsehen. Bei den bilateralen Völkerverträgen handelt es sich überwiegend um die GUS-Staaten, die baltischen Staaten und andere osteuropäische Länder. Zurzeit besteht weder zwischen der Ukraine und Deutschland, noch zwischen der Ukraine und der EU ein entsprechendes Abkommen, das die Fragen hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Wirtschaftssachen regelt (wie z.B. die Verordnung Nr. 1512/2015 innerhalb der EU, die eine gegenseitige Anerkennung und Vollstreckbarkeit innerhalb der EU bestimmt).

In der Ukraine gelten für die Anerkennung und die Vollstreckung eines ausländischen Urteils die Regeln der ukrainischen Zivilprozessordnung (Art. 390 Abs. 1), der im Jahre 2010 eingeführt wurde und der das Gegenseitigkeitsprinzip im ukrainischen Recht verankert hat. Die zeitliche Grenze für eine Anerkennung und eine Vollstreckung eines ausländischen Urteils sind drei Jahre nach Rechtskraft des Urteils, es sei denn, es handelt sich um Leistungen aus einem Dauerschuldverhältnis. Im letzteren Fall können Entscheidungen zur Zwangsvollstreckung innerhalb der ganzen Zeit des Vollstreckungsverfahrens zur Begleichung der Schulden für die letzten drei Jahre vorgelegt werden.

Der Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Urteils wird von dem ordentlichen Gericht am Sitz des Schuldners verhandelt, oder wenn dieser in der Ukraine nicht existiert, bei dem Gericht, innerhalb dessen Bezirks Vermögenswerte des Schuldners liegen, in

die vollstreckt werden soll. Ausgeschlossen ist die Vollstreckung solcher Urteile, die gegen das Prinzip der ausschließlichen Zuständigkeit der ukrainischen Gerichte ergangen sind. So sieht das Gesetz der Ukraine zum internationalen Privatrecht die ausschließliche Gerichtsbarkeit unter anderem für die Fälle der Verhandlung in Sachen einer Immobilie, die sich in der Ukraine befindet, vor.

Das Gegenseitigkeitsprinzip besagt, dass angenommen wird, dass auch ukrainische Urteile in dem anderen Staat, d.h. in diesem Falle in Deutschland, vollstreckt werden können. Das Gegenseitigkeitsprinzip wird nach der ukrainischen Zivilprozessordnung dabei als Regelfall angenommen, sie muss nicht mehr wie früher durch Bescheinigungen der jeweiligen Justizministerien im konkreten Fall nachgewiesen werden. Eine ähnliche Regel enthält auch § 328 Abs. 1 Ziffer 5 der deutschen ZPO, nach dem – neben den in den Ziffern 1 bis 4 genannten Fällen – eine Vollstreckung eines ausländischen Urteils nicht möglich ist, wenn die Gegenseitigkeit der Vollstreckung nicht gewährleistet ist.

Konkret müssen mit einem Antrag auf die Anerkennung und die Vollstreckung eines ausländischen Urteils bei dem zuständigen ukrainischen Gericht die nachfolgenden Unterlagen eingereicht werden:

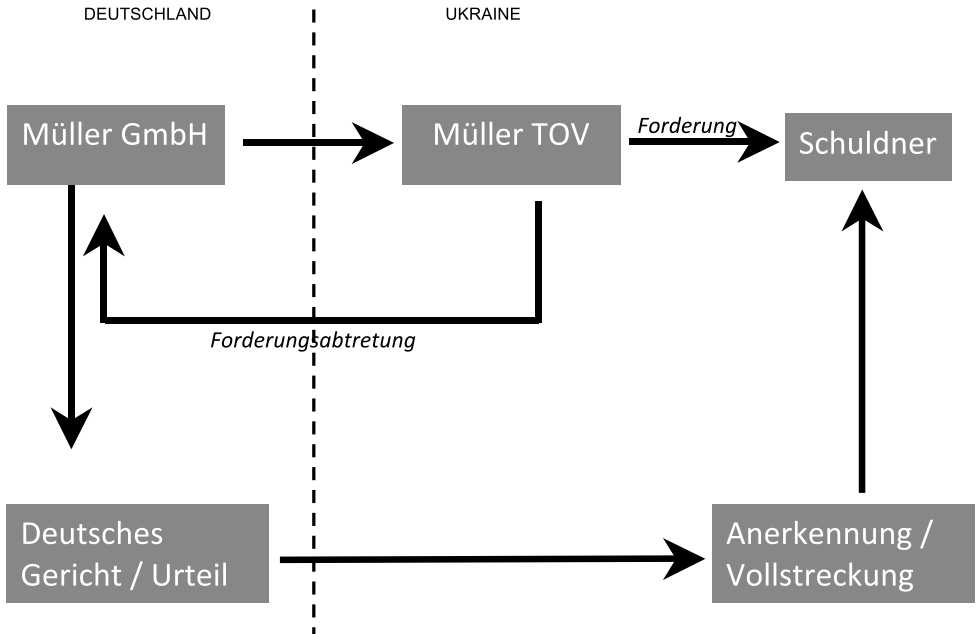
- amtlich beglaubigte Kopie des rechtskräftigen Urteils;
- Rechtskraftvermerk bzw. offizielle Urkunde, die die Rechtskraft des ausländischen Urteils nachweist (falls sich dies dem Urteil selbst nicht entnehmen lässt);
- Nachweis darüber, dass die Partei, hinsichtlich deren die Entscheidung des ausländischen Gerichts getroffen wurde und die im Gerichtsverfahren nicht teilgenommen hat, über Termin und Ort der Gerichtsverhandlung ordnungsgemäß benachrichtigt wurde;
- wenn die Entscheidung schon vorher vollstreckt wurde, ein Nachweis, ab welchem Datum oder hinsichtlich welchen Teils die Entscheidung der Vollstreckung unterliegt; und
- Vollmacht des Vertreters des Klägers, wenn dieser Antrag von einem Vertreter gestellt wurde.

Alle Unterlagen müssen im Original oder in einer amtlich beglaubigten Kopie, jeweils mit einer Apostille bzw. einer Überlegalisierung, sowie mit einer amtlich beglaubigten ukrainischen Übersetzung, vorgelegt werden.

Wenn alle dieser Voraussetzungen gegeben sind, spricht das ukrainische Gericht dem ausländischen Urteil seine Anerkennung und seine Vollstreckbarkeit aus. Die eigentliche Vollstreckung erfolgt dann aber nach den ukrainischen Regeln.

Dieser Weg ist eine Alternative zur Einreichung einer Klage vor ukrainischen Gerichten, bei denen u.a. nicht alle Beweismittel anerkannt sind, z.B. keine Emails. Ein deutscher Gläubiger macht seinen Anspruch vor einem deutschen Gericht geltend, wenn dessen Zuständigkeit gegeben ist oder dessen Zuständigkeit nicht bestritten wird; ggf. wird ein Anspruch, der innerhalb der Ukraine besteht, an eine deutsche (verbundene) Gesellschaft abgetreten und

dann von dieser in Deutschland geltend gemacht. Wenn ein rechtskräftiges Urteil in Deutschland erstritten worden ist, erfolgt die Anerkennung des deutschen Urteils in der Ukraine nach obigem Verfahren – und das ukrainische Erkenntnis- und Gerichtsverfahren ist umgangen. Allerdings erfolgt die eigentliche Zwangsvollstreckung des anerkannten Urteils nach dem ukrainischen Zwangsvollstreckungsrecht. Dieses kann auch durch eine Anerkennung nicht umgangen werden, wenn die Vermögensgegenstände, in die vollstreckt werden soll, in der Ukraine gelegen sind.





# Investitionsschutzklagen vor internationalen Schiedsgerichten außerhalb der Ukraine



Dr. Julian Ries,  
Gide Loyrette Nouel

Seit der Ratifizierung des „Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten« von 1965 (das „Washingtoner Abkommen“) durch die Ukraine im Jahr 2000 haben deutsche Investoren die Möglichkeit, eine Investitionsschutzklage vor dem Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) einzuleiten. Anders als in einem herkömmlichen Schiedsverfahren, geht es bei einem Investitionsschutzverfahren vor internationalen Schiedsgerichten wie ICSID nicht ausschließlich um Streitigkeiten aus einem Rechtsverhältnis, sondern in erster Linie darum, gewisse Rechte zu verteidigen, die Investoren im Voraus durch das Gastland zugesichert werden:

Hierzu zählen unter anderem:

- Schutz vor Enteignung
- Gleichbehandlung (mit inländischen Investoren und/oder Investoren aus Drittstaaten)
- Billige und gerechte Behandlung

Hierbei haftet das Gastland nicht nur für das unmittelbare Handeln der Exekutivgewalt auf nationaler Ebene, sondern gegebenenfalls auch für das Handeln unabhängiger Institutionen und Gebietskörperschaften und in besonderen Fällen auch der Justiz und des Parlaments, sofern diese gegen die Rechte von Investoren verstoßen.

ICSID ist eine autonome Internationale Organisation, die 1965 durch das Washingtoner Abkommen im Rahmen der Weltbank ins Leben gerufen wurde. Ziel der Organisation mit inzwischen 144 Mitgliedern ist es Mediations- und Schiedseinrichtungen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten bereitzustellen.

Durch seinen besonderen Status als internationale Organisation und durch die zugrundeliegenden Bestimmungen seines Gründungsabkommens, ist ICSID vollkommen unabhängig von

der nationalen Gerichtsbarkeit. Dies kommt insbesondere Investoren zugute, die eine Ungleichbehandlung durch nationale Gerichte zu befürchten haben.

## **Verfahren**

### **Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit des Zentrums erstreckt sich auf alle unmittelbar mit einer Investition zusammenhängenden Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Vertragsstaat und juristischen oder natürlichen Personen, die Angehörige eines anderen Vertragsstaats sind, sofern die Parteien schriftlich eingewilligt haben, die Streitigkeiten dem Zentrum zu unterbreiten.

Eine solche Einwilligung seitens des Vertragsstaats kann in unterschiedlicher Form vorliegen. Hierunter wird nicht nur der direkte Abschluss einer entsprechenden Vertragsklausel in einem Vertrag zwischen dem Investor und dem jeweiligen Staat verstanden, sondern auch anderweitige Formen des schriftlichen Einverständnisses wie:

1. Nationale Investitionsgesetze
2. Internationale Investitionsschutzabkommen

Das Bilaterale Investitionsschutzabkommen zwischen Deutschland und der Ukraine enthält eine solche Vertragsklausel. Somit kann jeder deutsche Investor im Falle einer Pflichtverletzung des ukrainischen Staates, direkt gegen diesen eine Investitionsschutzklage vor dem internationalen Schiedsgericht ICSID erheben.

### **Verfahrensablauf**

Das Einleiten eines Schiedsverfahrens setzt zunächst eine Schlichtungsperiode von 6 Monaten voraus. Sollten sich der Investor und Vertreter der ukrainischen Regierung bis zum Ablauf dieser Frist nicht gütlich geeinigt haben, besteht die Möglichkeit ein Schiedsverfahren einzuleiten.

Hierzu muss der Investor sich mit einem Begehren an das Sekretariat des ICSID wenden. Dieses muss folgende Informationen beinhalten:

- Identifizierung der Parteien
- Beschreibung des Streitgegenstands
- Angaben zur Einwilligung der Parteien zum Schiedsverfahren (s.o.)

Dem Generalsekretär des ICSID steht es daraufhin zu, die Streitigkeit in das Register aufzunehmen oder die Klage abzuweisen, sollte es offensichtlich sein, dass diese nicht der Zuständigkeit des Zentrums unterliegt. Anschließend wird, sofern keine anderweitige Vereinbarung

getroffen wurde, innerhalb einer 90 Tage Frist ein Schiedsgericht bestehend aus 3 Schiedsrichtern ernannt. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Der Vorsitzende wird anschließend im Einvernehmen beider Parteien bestimmt. Sollte innerhalb dieser oder einer anderen von den Parteien bestimmten Frist einer oder mehrere Schiedsrichter nicht bestimmt worden sein, werden diese vom Generalsekretär ernannt.

## **Schiedsspruch und Anfechtungsmöglichkeiten**

Der Washingtoner Vertrag sieht vor, dass Schiedssprüche des ICSID in jedem Vertragsstaat unmittelbar vollstreckbar sind. Anders als Schiedssprüche „herkömmlicher« Schiedsgerichte sind ICSID Schiedssprüche zu ihrer Umsetzung nicht auf das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 angewiesen.

Dies hat zur Folge dass keine Einwände gegen den Schiedsspruch vor Ukrainischen Gerichten gebracht werden können. ICSID Schiedssprüche können nur durch ein besonderes Annullierungsverfahren vor einer nach dem Vertrag speziell hierzu eingerichteten Sonderkommission angefochten werden.

## **Vollstreckbarkeit in der Praxis**

In der Praxis sind ICSID Klagen gegen die Ukraine indes überwiegend ohne Erfolg geblieben. So sind die Klagen von GEA Group Aktiengesellschaft, Global Trading Resource Corp. and Globex International, Bosch International, Inc. and B&P, LTD Foreign Investments Enterprise, Tokios Tokelès, Generation Ukraine Inc. ohne Erfolg geblieben. In Sachen Joseph C. Lemire ./ Ukraine wurde die Ukraine zwar zunächst zu Zahlungen von USD 8,717,850 und USD 750,000 verurteilt. Der Schiedsspruch wurde aber im Rahmen eines Annullierungsverfahrens wieder aufgehoben. Allein in den Fällen Alpha Projektholding GmbH ./ Ukraine und Inmaris Perestroika Sailing Maritime Services GmbH und anderer gegen die Ukraine wurde die Ukraine zu Zahlungen verurteilt. Derzeit sind drei Klagen gegen die Ukraine anhängig.

Eine erfolgreiche Vollstreckung im Inland setzt die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel im Staatshaushalt voraus. Es werden jedoch zunehmend Haushaltsmittel im Budget zur Deckung im Laufe des Jahres gefällter Schiedssprüche bereitgestellt. Für das Haushaltsjahr 2015 beläuft sich dieser Betrag auf UAH 144.757.000,50.

Außerdem ist es möglich die Vollstreckung in jedem anderen ICSID Vertragsstaat zu unternehmen, um dort befindliche Vermögenswerte und Forderungen des ukrainischen Staates zu pfänden.

# Vertraglicher Investitionsschutz



Mag. Johannes Trenkwald,  
Oleksandra Kondratenko,  
CMS Reich-Rohrwig Hainz

Obwohl die politische und wirtschaftliche Situation in der Ukraine weiterhin instabil ist, zieht die Ukraine nach wie vor durch ihr Potential Aufmerksamkeit auf sich.

Bei einer Investition in der Ukraine ist es von großer Bedeutung, die entsprechenden Verträge (etwa Beteiligungs-, Kooperations-, oder Lieferverträge) in Übereinstimmung mit der ukrainischen Gesetzgebung zu gestalten. Dies hilft den Investoren, ihre Rechtspositionen im Falle eines möglichen Konflikts angemessen zu schützen.

Die folgende Darstellung gibt eine allgemeine Übersicht über die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen, sowie einige Hinweise zur Gestaltung der Vertragsverhältnisse aus rechtlicher und praktischer Sicht.

## 1. Gesetzliche Regelung der Investitionen

Die ukrainische Gesetzgebung enthält umfassende Vorschriften, die den vertraglichen Investitionsschutz betreffen. Die wichtigsten einschlägigen Rechtsakte sind:

- Verfassung der Ukraine;
- Zivilgesetzbuch der Ukraine;
- Wirtschaftsgesetzbuch der Ukraine;
- Gesetz der Ukraine „Über die Anlagetätigkeit“;
- Gesetz der Ukraine „Über das Regime betreffend ausländische Investitionen“;
- Gesetz der Ukraine „Über internationales Privatrecht“.

Die Ukraine hat mit mehr als 60 Staaten Ländern bilaterale Investitionsabkommen abgeschlossen. Außerdem ist die Ukraine Vertragspartei des Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (1965) (auch bekannt als ICSID Convention).

## 2. Gestaltung eines Investitionsvertrags: wesentliche Bestimmungen

Zu den Formen der Durchführung des Investitionsvorhabens zählen unter anderem der Erwerb von Gesellschaftsbeteiligungen an ukrainischen Gesellschaften, die Gründung einer juristischen Person in der Ukraine, der Erwerb von beweglichem Vermögen und Immobilien, der Abschluss von Kooperationsverträgen, sowie der Abschluss von Vertriebsverträgen mit einem ukrainischen Vertriebspartner. Generell ist festzuhalten, dass die Anwendung ukrainischen Rechts durch die Gerichte zum Teil formalistisch erfolgt («form over substance»), sodass sich selbst kleine formelle Unrichtigkeiten in Verträgen potentiell negativ auswirken können.

Die Strukturierung des jeweiligen Vertrages hängt klarerweise stark von dem konkret gewählten Vertragstypus ab. Dennoch gibt es Bestimmungen, die nach ukrainischem Recht für sämtliche dieser Verträge gelten, und demnach bei der Ausgestaltung der Verträge jedenfalls beachtet werden müssen. Zu diesen Vorschriften zählen insbesondere:

- Ort und Datum der Unterzeichnung des Vertrags
- Parteibezeichnung

Es ist wichtig, die Registerdaten des jeweiligen Vertragspartners z.B. im Handelsregister zu überprüfen, um deren Richtigkeit sicherzustellen. Selbstverständlich ist auch in der Ukraine von Bedeutung, die Vertretungsberechtigung der handelnden Personen zu überprüfen.

- Gegenstand des Vertrags und dessen seine detaillierte Beschreibung
- Laufzeit des Vertrags und Fristen der Zahlungs- und Leistungspflichten (wenn im Vertrag etwa ein Zahlungsplan vorgesehen ist, ist es wesentlich, diesen klar und deutlich darzustellen)
- Vertragswert
- Bedingungen und Form der Zahlung
- Rechte und Pflichten der Parteien
- Haftung der Parteien bei Nichterfüllung der Verpflichtungen (einschließlich Verzugszinsen, etc. bei Überschreitung der im Vertrag festgelegten Fristen)
- Höhere Gewalt

Angesichts der aktuellen politischen Lage in der Ukraine ist es besonders wichtig, die Force-majeure-Klausel deutlich und umfassend zu formulieren.

- Rechtswahl

Wenn es um einen Vertrag geht, in dem eine der Parteien im Ausland ansässig ist, haben die Parteien freie Rechtswahl. Dabei kann das Recht einer der Parteien oder jedes andere ausländische Recht gewählt werden. Die Parteien müssen diesfalls darauf achten, dass der Inhalt und die Form des Vertrags den Anforderungen des gewählten Rechts entsprechen. Es gibt allerdings Normen des ukrainischen Rechts, die zwingenden Charakter aufweisen (z.B. Devisenrecht, gesellschaftsrechtliche Normen, etc). Die Vorschriften ausländischen Rechts

sind auch nicht anwendbar, wo eine solche Anwendung zum Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (ordre public) führt.

- Streitbeilegung

Da die meisten Investitionsverträge grenzüberschreitend abgeschlossen sind, wählen die Parteien häufig ein internationales Schiedsgericht, das über alle aus dem Investitionsvertrag entstehenden Streitigkeiten entscheiden soll. Die Ukraine ist Partei des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (1958) (New York Convention), weshalb die den Regeln der New York Convention unterliegenden internationale Schiedssprüche in der Ukraine durchsetzbar sind. Hier ist allerdings zu beachten, dass es Fälle gibt, für welche ukrainischen ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig und welche daher nicht schiedsfähig sind. (etwa in folgenden Fällen: Streitigkeiten betreffend Immobilien, die sich in der Ukraine befinden, Eintragung oder Liquidation von ausländischen juristischen Personen in der Ukraine, etc).

- Angaben der Parteien (einschließlich der Bankverbindungsdaten)
- Vorrang der Sprachfassung

Die Erstellung einer Fassung des Investitionsvertrages in ukrainischer Sprache und in der Sprache der ausländischen Partei ist obligatorisch, soweit die Parteien im Vertrag nichts anderes vereinbart haben. Die Parteien eines Investitionsvertrags können also den Vertrag entweder in Ukrainisch oder zweisprachig abfassen. In diesem Fall ist es ratsam, im Vertrag festzulegen, welche Sprachfassung vorrangig ist. Aus praktischer Sicht ist es empfehlenswert, auf jeden Fall auch ein ukrainische Fassung zu erstellen, da dieser Vertrag möglicherweise in der Zukunft ukrainischen Steuer-, Zoll- oder anderen staatlichen Behörden vorgelegt werden muss.

### **3. Schlussfolgerung**

Bei vertraglichem Investitionsschutz ist also besondere Sorgfalt auf die Gestaltung des Vertrages zu verwenden. Die Bestimmungen des Vertrags müssen klar und deutlich formuliert sein, den rechtlichen Vorschriften entsprechen und keine Unklarheiten und Mehrdeutigkeiten enthalten.

# Rechtssichere Strukturierung von ausländischen Investitionen in der Ukraine



Artem Barinov,  
Schneider Group

Eine Investition in die Wirtschaft der Ukraine in der gegenwärtigen Lage sieht zunächst wie ein Wagnis aus. Dennoch, trotz einer Reihe von objektiven Risiken, geht das Wirtschaftsleben im Land weiter. Die Wirtschaft funktioniert, wenngleich auch in geringerem Umfang. Möglichkeiten für Investitionen in verschiedenen Branchen und Formen bestehen. Der Bedarf an Kapital, Know-how und Maschinen und Anlagen ist in jedem Falle enorm.

Um potentielle Risiken weitestgehend zu minimieren, ist ein Investitionsvorhaben aus juristischer und steuerrechtlicher Sicht umfassend zu analysieren. Zugleich ist die Vorgehensweise zu strukturieren, was in der Regel die folgenden Schritte einschließt:

- Sammlung und Analyse der Informationen über den Gegenstand der zukünftigen Investition;
- Durchführung von Vorbereitungshandlungen, darunter Verhandlungen mit potentiellen Partnern;
- Wahl der Art der ausländischen Investition;
- Vollzug der ausländischen Investition.

Die geltende Gesetzgebung der Ukraine, namentlich das Gesetz der Ukraine „Über das Regime ausländischer Investitionen“, sieht die Durchführung ausländischer Investitionen in folgenden Formen vor:

- Teilweiser oder vollständiger Erwerb existierender Unternehmen;
- Gründung von Unternehmen;
- Erwerb von Mobilien und Immobilien direkt oder mittelbar durch den Erwerb von Aktien, Obligationen und anderen Wertpapieren;
- Erwerb von Abbaurechten;
- Erwerb von anderen Vermögensrechten;
- Wirtschaftliche (unternehmerische) Tätigkeit aufgrund von Abkommen über die Aufteilung der Produktion.

Die verbreitetsten Formen ausländischer Investitionen sind die Teilhabe am Satzungskapital verschiedener Unternehmensformen, der Erwerb von Immobilien oder von sog. Vermögenskomplexen.

Beim Erwerb von Unternehmen(steilen) sollte sich der Investor zuerst vergewissern, dass keine dritte Person Rechte an diesem Anteil geltend machen kann. Darüber hinaus sind die Ordnungsgemäßheit der Gründung, eventueller vorangegangener Anteilsübertragungen, laufende Streitigkeiten und sonstige wertbildende Faktoren wie wesentliche Verträge, Steuer- und Abgabenzahlungen etc. zu überprüfen (Due Diligence). Auch eine vorherige Genehmigung des ukrainischen Antimonopolkomitees kann erforderlich sein.

Beim Erwerb von Aktien einer ukrainischen Aktiengesellschaft soll zuerst geprüft werden, ob die Emission entsprechend der geltenden Gesetzgebung durchgeführt wurde. Es ist auch notwendig, auf die Erfüllung aller formellen Anforderungen der Staatlichen Kommission für Wertpapiere und den Wertpapiermarkt bezüglich der Prozedur der Aktienaussgabe zu achten. Ein ausländischer Investor muss sich außerdem dessen sicher sein, dass die notwendige Berichtserstattung der genannten Behörde, die eine laufende Kontrolle über die ausgegebenen Wertpapiere ausübt, vorgelegt worden ist.

Die steuerliche Vergangenheit des Unternehmens, das Ziel des ausländischen Investors ist, sollte ebenfalls untersucht werden. Im Rahmen einer solchen Untersuchung ist auch die Information über den Zeitpunkt der Durchführung der nächsten planmäßigen Steuerprüfung nützlich. Da das Resultat solch einer Prüfung in der Ukraine oft ein Rechtsstreit ist, der in der Regel durch alle Instanzen geht und deswegen nicht unerhebliche Ressourcen bindet, ist es vorteilhaft, Unternehmensanteile zu erwerben, die erst vor kurzem einer steuerlichen Prüfung unterzogen wurden.

Bei der Bestimmung des Teiles am Satzungskapital, dessen Erwerb geplant ist, sollte der Investor die Gesetzgebung der Ukraine über die Wirtschaftsvereinigungen berücksichtigen. So wird etwa beim Erwerb eines Anteiles an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung empfohlen, über 60% der Anteile zu erwerben, weil dieser Grenzwert dem notwendigen Quorum für die Durchführung einer Vollversammlung der Gesellschafter entspricht. Damit hat ein ausländischer Investor die Möglichkeit, die Vollversammlung für eine dringende Lösung von wichtigen Fragen einzuberufen, ohne auf die Mitwirkung des ukrainischen Partners angewiesen zu sein. Das kann in Konfliktsituationen sehr nützlich sein. Und wenn man bedenkt, dass die wichtigsten Entscheidungen in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte der Stimmen der Gesellschafter erfordert, ist mit einem Anteil von über 60% die rechtliche Kontrolle über das Unternehmen weitestgehend garantiert.

Was den Erwerb von Aktien einer Aktiengesellschaft betrifft, ist der Kauf von mehr als 75% der Stimmrechte für die volle Kontrolle über die Tätigkeit der Gesellschaft nötig; mehr als 50% der Stimmrechte sind hingegen für das Quorum während der Vollversammlung einer Aktiengesellschaft ausreichend.



Eine Minderheitsbeteiligung ist indes nicht ratsam. In Theorie und Praxis ist der Schutz der Rechte von Minderheitsbeteiligten (Aktionären) noch nicht hinreichend berücksichtigt. Die Minderheitsbeteiligten hängen in den meisten Fällen, wie der Bestimmung der Verwaltungsorgane oder der Auszahlung von Dividenden, von den Mehrheitsbeteiligten ab.

Eine Verbesserung der Rechte von Minderheitsbeteiligten stellt allerdings die Regelung dar, wonach Gesellschafter, dem/denen mind. 5% des Satzungskapitals (der einfachen Aktien) einer Gesellschaft gehören, die organschaftlich vertretungsberechtigten Personen dahingehend verklagen können, dass diese den der Gesellschaft aus der Handlung entstandenen Schaden ersetzen müssen. Zugleich kann auch die Feststellung der Ungültigkeit des Vertreterhandelns begehrt werden.

Im Allgemeinen gehören die Bildung des Exekutivorgans der Wirtschaftsgesellschaft und die Kontrolle über seine Aktivitäten zu den wichtigen Aspekten der juristischen Strukturierung von Auslandsinvestitionen in der Ukraine. Vor allem ist es empfehlenswert, die Befugnisse des Exekutivorgans der Gesellschaft zu begrenzen. So kann unter anderem geregelt werden, dass Verträge, die eine gewisse Wertschwelle überschreiten, eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedürfen. Darüber hinaus ist es zweckmäßig, ein kollektives Geschäftsleitungsorgan zu schaffen, dessen Entscheidungen mindestens zwei Unterschriften erfordert.

Eine andere Art der Kontrolle über das Exekutivorgan der Wirtschaftsgesellschaft stellt die Möglichkeit dar, das Arbeitsverhältnis mit dem Generaldirektor arbeitgeberseitig zu kündigen. Eine Pflichtverletzung wird dabei nicht vorausgesetzt. Allerdings ist der entlassene Generaldirektor in diesem Falle mit mindestens sechs Gehältern abzufinden.

Beim Kauf von Immobilien ist es wichtig, die volle Erwerberkette zu prüfen. Das ukrainische Recht kennt keinen guten Glauben an den Inhalt eines Grundbuchs wie das deutsche Recht. Darüber hinaus ist die Immobile auf Belastungen zu überprüfen, die privatrechtlich begründet sein können, aber auch in Form von Steuerpfandrechten. Schließlich ist zu prüfen, ob die Bestimmungen des öffentlichen Baurechts beachtet wurden.

Zu beachten ist, dass Grundstück und aufstehende Gebäude nicht notwendigerweise ein und dasselbe rechtliche Schicksal teilen. Rechtshistorisch bedingt ist der Eigentümer eines Gebäudes nur selten Eigentümer des Grundstücks. Daraus ergeben sich zahlreiche, vor einem Erwerb zu prüfende Fragen.

Viele Industrieobjekte in der Ukraine, die für ausländische Investoren interessant sind, standen früher im staatlichen Eigentum und gingen in den 90-er Jahren des vergangenen Jahrhunderts an private Eigentümer im Wege der Privatisierung über. Daher wird bei dem geplanten Erwerb solcher Objekte empfohlen, die Rechtmäßigkeit der Privatisierung und die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen der Privatisierung zu überprüfen. Diese Massnahmen helfen, das Risiko von Rechtsstreitigkeiten mit dem Staatlichen Vermögensfonds der

Ukraine und die Folgen einer eventuellen Unwirksamkeit der Vereinbarung über den Erwerb des Objektes zu vermeiden.

Ein positiver Aspekt für ausländische Investoren ist, dass das Staatliche Register der Vermögensrechte an Immobilien in der Ukraine seit dem 01.01.2015 in elektronischer Form funktioniert. Die erleichtert den Zugang zu Informationen über die registrierten Vermögensrechte an Immobilien nach der Adresse, der Registrierungsnummer des Immobilienobjektes oder nach der Katasternummer des Grundstücks.

Wie diese kurze Darstellung zeigt, gibt es zahlreiche Möglichkeiten, eine Investition strukturiert und rechtssicher zu tätigen. Wer diesen Aufwand vor Vornahme eines Investitionsvorhabens nicht scheut, kann auch in der Ukraine erfolgreich unternehmerisch tätig werden.

# Absicherung von Aufenthaltsstatus und Arbeitserlaubnis für Ausländer sowie deren Familienangehörige in der Ukraine

Olena Stakhurska,  
Taylor Wessing



Der ukrainische Markt ist mit etwa 42 Millionen Verbrauchern groß und damit natürlich sehr interessant für einen Markteintritt. Heutzutage sind fast alle bedeutenden Weltmarken im Waren- und Dienstleistungssektor in Kiew sowie in anderen großen Städten wie Lwiw, Dnipropetrowsk, Charkow oder Odessa vertreten. Auch wenn ausländische Investoren aufgrund der politischen Lage vorsichtig geworden sind, so erkennen sie dennoch das immer noch vorhandene große Potenzial, das die Ukraine bietet. Führungspersonal und Mitarbeiter ausländischer Unternehmen sehen durch ihre Tätigkeit in einer Repräsentanz oder Tochtergesellschaft in der Ukraine oftmals sogar bessere Arbeitsbedingungen als zu Hause und Möglichkeiten eines eigenen Karrieresprungs innerhalb des Konzerns. So sind sie bereit, diese Herausforderung anzunehmen und für eine bestimmte Zeit samt ihren Angehörigen ins das neue Land umzuziehen. Solcherart steigt die Zahl ausländischer Staatsangehöriger, die sich zu Erwerbszwecken in der Ukraine befinden, wobei dieser Umstand als zusätzliche Grundlage für den wirtschaftlichen Erfolg des Landes betrachtet werden kann. Eine Absicherung des Aufenthaltsstatus in der Ukraine, erfolgt durch Festanstellung der ausländischen Führungskraft oder des Mitarbeiters durch das in der Ukraine registrierte Unternehmen auf Grund einer entsprechenden Arbeitserlaubnis.

Bei der Anstellung ausländischer Staatsangehöriger muss zuerst (i) eine Bewilligung der lokalen Behörden vorliegen (in Form einer Arbeitsbewilligung, Dienstkarte). Nach der Beschäftigungsaufnahme benötigen ausländische Bewerber in der Regel (ii) ein Visum Typ „D“ und danach, nach erster Einreise ins Land (iii) eine Aufenthaltsgenehmigung, die ihnen den Aufenthaltsstatus bei der Aufnahme der entsprechenden Beschäftigung gestattet. Wichtig in diesem Zusammenhang ist es, zu beachten, dass diese drei Verfahren (Arbeitserlaubnis, Beantragung eines Visums, Aufenthaltsgenehmigung) jeweils voneinander abhängig sind und in der beschriebenen Reihenfolge zu erfolgen haben, wobei der Erhalt des jeweiligen Dokumentes stets Voraussetzung für die Einleitung des nächsten Verfahrensschrittes ist.

## **Arbeitsbewilligung**

Für die Bestellung von ausländischen Führungs- oder Fachkräften in der Ukraine – ist eine im Voraus einzuholende Arbeitserlaubnis notwendig. In der Praxis wird eine Arbeitserlaubnis meist für einen Zeitraum von einem Monat bis ein Jahr befristet erteilt, sie kann aber, wenn alle Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind, verlängert werden.

Bei Repräsentanzen erhält der ausländische Angestellte eine sogenannte Dienstkarte, die üblicherweise für einen Zeitraum von 3 Jahren vom Ministerium der wirtschaftlichen Entwicklung und des Handels der Ukraine ausgestellt wird.

Jeder ausländische Angestellte (Geschäftsführer, Mitglied eines Exekutivgremiums) einer ukrainischen TOV (dies entspricht einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH) benötigt eine Arbeitserlaubnis in der Ukraine, auch wenn die Arbeitsbedingungen den Aufenthalt außerhalb der Ukraine zulassen. Bei Anstellung eines ausländischen Mitarbeiters ohne gültige Arbeitserlaubnis ist mit einer Strafe in Höhe von 20 Mindestlöhnen (UAH 24.360 / ca. € 1.020, Stand September 2015) zu rechnen.

Vorausgesetzt, die Antragsunterlagen sind vollständig, wird vom Arbeitsamt innerhalb von 7 Werktagen eine Arbeitserlaubnis ausgestellt. Die Zahlung der Bearbeitungsgebühr erfolgt nachträglich (binnen 10 Werktagen nach der Zustellung), eine Kopie des unterzeichneten Dienstvertrages ist binnen 7 Werktagen nach dessen Unterzeichnung beim Arbeitsamt vorzulegen. Sämtliche Gründe für die Annullierung oder die Verweigerung einer Arbeitserlaubnis (bzw. deren Verlängerung) sind abschließend (gesetzlich) geregelt.

Zu berücksichtigen ist weiters, dass ausländische Arbeitnehmer unter den gleichen Arbeitsbedingungen angestellt werden müssen. Im Falle einer erstmaligen Ausschreibung eines Stellenangebots sollte diese spätestens 15 Tage vor der Beantragung einer Arbeitserlaubnis beim Arbeitsamt veröffentlicht werden. Im Vergleich zu anderen Ländern gibt es in der Ukraine jedoch keine Ausländerbeschäftigungsquoten.

## **Dauerhaftes Visum Typ „D“**

Für die Ein- bzw. bloße Durchreise ist in der Ukraine grundsätzlich ein gültiges Visum vorgeschrieben. Aufgrund bilateraler Abkommen – wie etwa für EU-Staatsangehörige – ist es in manchen Fällen gestattet, sich ab der Ersteinreise bis zu 90 Tage pro Halbjahr auch ohne Visum in der Ukraine aufzuhalten. Abgesehen davon berechtigt eine in der Ukraine erteilte Arbeitserlaubnis zur Beantragung eines Visums Typ "D" und in weiterer Folge einer Aufenthaltsgenehmigung. Sollte jemand auf Grund seiner Erwerbstätigkeiten in der Ukraine über eine Arbeitserlaubnis oder Dienstkarte verfolgen, ist hierfür jedenfalls – auch für EU-Staatsangehörige – ein Visum erforderlich.

Ein Visum Typ „D“ wird entweder aufgrund einer Beschäftigung bei einer in der Ukraine registrierten Repräsentanz einer ausländischen Firma bzw. einer Bank in der Ukraine oder aufgrund

einer Arbeitsaufnahme bei einem ukrainischen Unternehmen ausgestellt. Die Auflistung der Unterlagen dafür ist gesetzlich für alle ukrainischen Botschaften bzw. Konsulate vereinheitlicht.

Dieses Visum wird für eine einmalige Einreise in die Ukraine und auf 45 Tage befristet ausgestellt. Innerhalb dieser Frist müssen ausländische Mitarbeiter eine temporäre Aufenthaltsgenehmigung in der Ukraine beantragen bzw. sich registrieren lassen.

Die Bearbeitungsfrist für eine Visum-Ausstellung beträgt etwa 15 bis 30 Kalendertage, wobei der Reisepass bei der Botschaft bzw. dem Konsulat zu verbleiben hat. Für eine schnellere Bearbeitung (bis etwa 15 Tage) oder eine Bearbeitung außerhalb der amtlichen Verkehrszeiten kann eine Bearbeitungsgebühr in doppelter Höhe anfallen. Auf Basis des Gegenseitigkeitsprinzips ist keine Bearbeitungsgebühr in Deutschland zu entrichten.

Zu beachten ist auch, dass die postalische Beantragung bzw. Zustellung eines Visums aufgehoben wurde. Stattdessen ist vor Erteilung des neuen Visums nunmehr ein „Gespräch“ mit dem zuständigen Sachbearbeiter bzw. danach eine persönliche Abholung vorgesehen. Für die Beantragung eines Visums muss der Reisepass noch mindestens 3 Monate nach geplantem Ausreisedatum gültig sein und muss mindestens zwei leere Seiten aufweisen.

## **Aufenthaltsgenehmigung**

Die Beantragung einer temporären Aufenthaltsgenehmigung für die Ukraine ist für alle Ausländer notwendig, die in der Ukraine u.a. bei den ukrainischen Unternehmen, Repräsentanzen ausländischer Firmen, bei ausländischen Banken sowie bei Projekten mit internationaler Unterstützung tätig sind.

Für eine Aufenthaltsgenehmigung muss der ausländische Angestellte in der Ukraine berufstätig sein und über einen zugesicherten Wohnsitz verfügen. Es empfiehlt sich eine Vereinbarung mit dem Vermieter, wonach der Mieter für den Zeitraum seiner Beschäftigung in der Ukraine offiziell angemeldet wird.

Die Bearbeitungsfrist für die Erteilung temporärer Aufenthaltsgenehmigungen beträgt etwa 15 Tage, wobei Ausländer innerhalb dieser Frist die Ukraine nicht verlassen können, da sie aufgrund des Visums Typ „D“ nur zur einmaligen Einreise berechtigt sind.

## **Wichtig: Aufenthaltsstatus von Familienangehörigen in der Ukraine Nach Erteilung von Arbeitserlaubnis, Visum, Aufenthaltsgenehmigung und Anmeldung des Wohnsitzes ist schließlich auch die Anmeldung des Ehepartners in der Ukraine möglich.**

Dies erfolgt nach Vorlage der den Ehepartner betreffenden Unterlagen (wie insbesondere des überbeglaubigten (Apostille) und übersetzten Trauscheines). Kinder bis 16 Jahre sind in der Ukraine von der Registrierung bzw. Anmeldung beim Migrationsdienst gesetzlich befreit. Jedoch ist es nach den Vorschriften des Heimatlandes, das sie temporär verlassen, oft erforderlich, ein Visum für die Einreise zu besitzen.

# Die Wahl der richtigen Rechtsform – Grundlage für die rechtliche Absicherung von Investitionen in der Ukraine



Alesya Pavlynska,  
Arzinger

Die Wahl der Rechtsform und die entsprechende Strukturierung sind die entscheidenden Überlegungen zu Beginn eines jeden Investitionsvorhabens. Dabei spielen gesellschaftsrechtliche, steuerrechtliche, haftungsrechtliche und branchenspezifische Aspekte eine Rolle, aber auch die Sicherung der Investition.

Viele ausländische Unternehmen beginnen den Markteintritt mit der Gründung einer Repräsentanz. Obwohl die Finanzierung einer Repräsentanz durch die Muttergesellschaft im Vergleich zu juristischen Personen (Tochtergesellschaften) weniger kompliziert zu sein scheint, sind dabei folgende Schwierigkeiten zu beachten:

- Die Gründung einer Repräsentanz ist ebenso und in manchen Fällen sogar kosten- und zeitaufwendiger als die Gründung einer juristischen Person;
- Es gibt keinen einheitlichen Normativakt die Repräsentanzen in der Ukraine betreffend;
- Die zivilrechtlichen, wirtschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Regelungen sind nicht miteinander abgestimmt;
- Es gibt zwei Arten von Repräsentanzen:
  - ◊ reine Vertretung der Muttergesellschaft ohne Recht auf Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit (keine Gewinnerwirtschaftung);
  - ◊ „ständige“ Repräsentanz, die eine Wirtschaftstätigkeit ausübt und Gewinn erwirtschaftet (womit aus steuerrechtlicher Sicht die „Betriebsstätte“ umschrieben ist);
- Aus steuerlicher und zollrechtlicher Sicht gibt es keine Begünstigungen für Repräsentanzen im Vergleich zu juristischen Personen;
- Die Repräsentanz ist keine gesonderte Rechtsperson, so dass alle Verpflichtungen in den Verantwortungsbereich der Muttergesellschaft fallen (fehlende Risikoabgrenzung).

Dementsprechend ist die Gründung einer juristischen Person allein schon aus Risikogesichtspunkten für einen ausländischen Investor in der Regel die bessere Wahl, zumindest dann, wenn er operativ in der Ukraine tätig werden will.

Personengesellschaften, die den deutschen Rechtsformen GbR, OHG und KG ähneln, sind wegen der persönlichen Haftung kaum verbreitet. Die häufigsten Gesellschaftsformen sind daher die GmbH (zurzeit kein Mindeststammkapital vorgesehen) und die AG (Mindestgrundkapital: 1250-fache des Mindestlohnes, derzeit, Stand September 2015, UAH 1.722.500,00, entspricht etwa EUR 70.000,00). Bei letzterer wird zwischen Privat- und Publikums-AG unterschieden. Dabei sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Eine Ein-Personen-Gesellschaft kann nicht als alleiniger Gründer, Gesellschafter oder Aktionär einer AG oder einer GmbH auftreten;
- Eine AG darf als Aktionäre nicht nur Ein-Personen-Gesellschaften haben, deren Gesellschafter ein und dieselbe Person ist;
- Eine Person kann als Gesellschafter nur einer GmbH auftreten, die eine Ein-Personen-Gesellschaft ist;
- Quorum: die Gesellschafterversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als 50% (für AG) oder mehr als 60% (für GmbH) der Gesellschafter/Aktionäre anwesend sind (die oft anzutreffende Ratio 51 % : 49 % ist für den Mehrheitseigner in einer GmbH als nur vermeintlich „sicher“);
- Dividendenausschüttungen an eine in Deutschland ansässige juristische Person werden wie folgt im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland-Ukraine besteuert:

5% - wenn die Dividende einer Gesellschaft zufließt, die über wenigstens 20% des Stammkapitals der ukrainischen Gesellschaft verfügt;

10% - in allen anderen Fällen.

Bei der **Strukturierung** der Geschäftsstruktur im produzierenden Bereich mit hohem Anlagevermögen hat sich folgendes Schema bewährt, das dem Schutz der Investitionen dient:



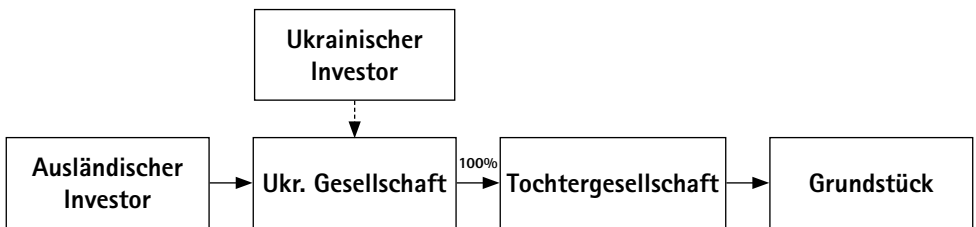
Die wertvollen Investitionen werden so in der Besitzgesellschaft „geparkt“, die nach außen nur gegenüber ihrer Schwestergesellschaft-Betriebsgesellschaft auftritt. Im Übrigen entzieht sie sich weitestgehend der Aufmerksamkeit und ungewollter Zugriffe. Die operativen Risiken werden hingegen in der Betriebsgesellschaft gebündelt, nur diese Gesellschaft tritt am Markt auf.

Der Auswahl der Geschäftsstruktur ist von besonderer Bedeutung, wenn der Investor den Erwerb der Grundstücke in der Ukraine beabsichtigt.

Ausländische juristische Personen sind berechtigt, nichtlandwirtschaftliche Grundstücke in

Wohngebieten sowie nichtlandwirtschaftliche Grundstücke außerhalb von Wohngebieten zu kaufen, wenn sich ihre eigenen Liegenschaften auf den entsprechenden Grundstücken befinden.

Das ukrainische Bodengesetzbuch erwähnt nicht ausdrücklich, dass Unternehmen mit 100% ausländischer Investitionen (wie z.B. ausländische Tochtergesellschaften) Grundstücke kaufen dürfen. Der konservative Ansatz spricht dafür, dass solche Unternehmen zum Grundbesitz nicht berechtigt sind, was auch durch die Rechtsprechung ausgewiesen wird. Angesichts dieser Unklarheit, um dem damit verbundenen Risiko Rechnung zu tragen, wird den Investoren oft empfohlen, eine zweistufige Struktur zu berücksichtigen. Unter dieser Struktur wird eine erstrangige ("first-tier") ukrainische Tochtergesellschaft gegründet, die (i) vollständig im Besitz einer ausländischen juristischen oder Privatperson oder (ii) im gemeinsamen Besitz von ausländischen und ukrainischen juristischen Personen bzw. ukrainischen Staatsangehörigen sein kann. Danach gründet die erstrangige Tochtergesellschaft eine zweitrangige ukrainische Tochtergesellschaft. Da die zweitrangige Gesellschaft ukrainische Gründer unmittelbar involviert, wird sie nach dem Bodengesetzbuch nicht als eine ausländische juristische Person oder ein Joint-Venture betrachtet und unterliegt somit auch nicht den obigen Einschränkungen auf den Erwerb von Grundstücken in der Ukraine.

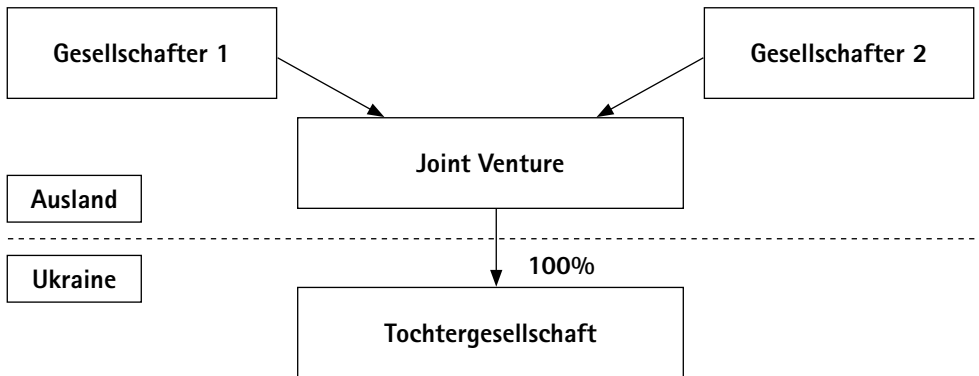


Bei der Gründung einer Joint-Venture Gesellschaft mit einem (ukrainischen) Partner sind außer der sorgfältigen Wahl des Partners noch folgende Aspekte zu beachten:

- Bei der Gestaltung der Beteiligungsverhältnisse sollte man die gesetzlichen Forderungen zum Quorum ( $\geq 60\%$ ,  $\geq 50\%$ ) und zu den erforderlichen Mehrheiten (3/4 der Stimmen, mehr als 50% aller Stimmen, einfache Mehrheit der Anwesenden – von der jeweils zu entscheidenden Frage abhängig) beachten, die auch durch Vereinbarung der Parteien nicht geändert werden können;
- Obwohl Gesellschaftervereinbarungen (Shareholder-Agreements) ausdrücklich nicht verboten sind, ist ihre Rolle wegen der zumeist zwingenden Rechtsnormen begrenzt;
- Alle gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten zwischen den Mitgesellschaftern unterliegen ukrainischem Recht und der Zuständigkeit ukrainischer Gerichte; jegliche Schiedsgerichtsvereinbarungen und die Wahl eines ausländischen Rechts sind unzulässig

Da nicht selten die Anwendbarkeit ausländischen Rechts, zumindest aber die Zuständigkeit eines unabhängigen Schiedsgerichtes mit „Investitionsschutz“ in Zusammenhang gebracht wird, empfiehlt sich bei einem Joint Venture folgende Struktur:





Das Joint Venture wird dabei in einer Jurisdiktion gegründet, die gesellschaftsrechtlich eine freie Gestaltung der Beziehungen der Gesellschafter untereinander erlaubt und zudem günstig ist in Bezug auf Besteuerung, Verwaltungskosten, Investitionsschutz (Vorhandensein eines Bilateral Investment Treaty mit der Ukraine) etc.

Unabhängig davon, ob das Unternehmen in der Ukraine oder im Ausland (mit dem Ziel der Wirtschaftstätigkeit in der Ukraine) gegründet wird, wird wegen der niedrigen Aufgreifschwelle fast jede bedeutende Joint-Venture-Gründung der Zusammenschlusskontrolle in der Ukraine unterworfen.

Eine Genehmigung des Kartellamtes der Ukraine ist zu beantragen, wenn inländische und ausländische Aktiva- und/oder Umsatzgrößen der Zusammenschlussbeteiligten mit Rücksicht auf die Kontrollbeziehungen während des letzten Finanzjahres **12 Millionen Euro<sup>1</sup>** übersteigen, wobei:

- **inländische und ausländische Aktiva- und/oder Umsatzgröße von mindestens zwei Zusammenschlussbeteiligten** mit Rücksicht auf die Kontrollbeziehungen **1 Million Euro** je Beteiligter übersteigen), und
- **inländische (in der Ukraine befindliche) Aktiva- und/oder Umsatzgröße von mindestens einem der Zusammenschlussbeteiligten** mit Rücksicht auf die Kontrollbeziehungen **1 Million Euro** übersteigen.

Die Genehmigung ist auch ohne Rücksicht auf Aktiva/Umsatzgröße zu beantragen, wenn der Marktanteil eines Zusammenschlussbeteiligten oder der Gesamtmarktanteil der Zusammenschlussbeteiligten in einem bestimmten Markt mit Rücksicht auf die Kontrollbeziehungen **35%** übersteigt, und der Zusammenschluss in diesem oder in einem verwandten Markt stattfindet.

Gemäß der ukrainischen Gesetzgebung kann das Kartellamt bei einem Zusammenschluss ohne ihre Zustimmung eine Strafe in Höhe von bis zu **5 %** des Umsatzes der Zusammenschlussbeteiligten (mit Rücksicht auf die Kontrollbeziehungen) verhängen. Die Bürokratie der Zusammenschlusskontrolle kann daher sogar offensichtlich unkritischen Konzentrationsvorgängen nicht erspart werden.

Die richtige Wahl des „Wie“ und vor allem „Mit Wem“ wird aber immer eine Entscheidung und Abwägung im Einzelfall sein. Die vorliegenden Hinweise sollen nur den Blick auf einige ukrainische Besonderheiten schärfen.

Es lässt sich zuletzt sagen, dass die Ukraine sich derzeit mitten im Reformprozess befindet, darunter selbstverständlich im Gesetzgebungsbereich. Mit dem Ziel der Anpassung des ukrainischen Gesellschaftsrechtes an die Gesetzgebung der Europäischen Union in Bezug auf den Investorenschutz werden neue Gesetze ausgearbeitet bzw. verabschiedet. Das betrifft vor allem die neuen Rechtsnormen für Aktiengesellschaften, die am 1. Mai 2016 in Kraft treten (Einführung der Haftung der Dienstpersonen im Falle der Verursachung eines Schadens der Gesellschaft, Einführung des Instituts des «unabhängigen Geschäftsführers», zusätzliche Rechte der Minderheitsaktionäre usw.), sowie die Ausarbeitung des lang ersehnten Gesetzes über GmbHs.

---

<sup>1</sup> berechnet nach dem Wechselkurs der Nationalbank der Ukraine am letzten Tag des Finanzjahres.

[www.ukraine.ahk.de](http://www.ukraine.ahk.de)



© Inna Felker

## IHR NETZWERK FÜR ERFOLGREICHE GESCHÄFTE

DEInternational bietet Ihnen professionelle Beratung und hochwertige Dienstleistungen für einen erfolgreichen Auf- und Ausbau Ihrer Geschäftsaktivitäten in der Ukraine - [www.ukraine.ahk.de/dienstleistungen](http://www.ukraine.ahk.de/dienstleistungen).



Delegation der Deutschen Wirtschaft in der Ukraine, vul. Pushkinska 34, 01004 Kiev  
Делегація німецької економіки в Україні, вул. Пушкінська 34, 01004 Київ  
Tel.: +380 44 234 55 95, 481 33 99 | Fax: +380 44 235 42 34, 234 59 77  
E-Mail: [info@ukraine.ahk.de](mailto:info@ukraine.ahk.de) | <http://www.ukraine.ahk.de>